

GEMEINDE WIEFELSTEDE  **BEBAUUNGSPLAN NR. 79 I „GRISTEDE, GRÜNER WEG- ERWEITERUNG“**

**STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, § 4 ABS. 2 UND § 4 A BAUGB, ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 ABS. 2 BAUGB
(VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB)**

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom ...	Schreiben eingeg. bei der Gemeinde am....	Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede, Abwägung und <i>Beschlussempfehlung</i>
	ExxonMobil Deutschland 14.04.2015	e-mail	Nicht betroffen.	
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 15.04.2015	e-mail	Nicht betroffen.	
	Ammerländer Wasser- acht 21.04.2015	e-mail	Keine Bedenken.	
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbe- reich Oldenburg 15.04.2015	21.04.2015	Nicht betroffen. Anregungen oder Hinweise sind nicht vorzutragen.	
	Gastransport Nord GmbH 17.04.2015	22.04.2015	Keine Anregungen und Bedenken.	
	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft 23.04.2015	e-mail	„... in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungs- anlagen vorhanden sind.“	
	LWK Niedersachsen Bezirksstelle Nord 27.04.2015	e-mail	„Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung Be- bauungsplanes Nr. 79 I „Gristede, Grüner Weg- Erweiterung“ keine Bedenken.“	
	TENNET 20.04.2015	24.04.2015	„... die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.“	
	Avacon Ag Prozess- steuerung 22.04.2015	27.04.2015	„... Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.“	
	Avacon Ag Prozess- steuerung 13.05.2015	18.05.2015	„... Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.“	
	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Bezirksarchäologie Oldenburg 20.05.2015	e-mail	Keine Bedenken oder Anregungen.	
	EWE Netz GmbH	11.05.2015	Keine Bedenken oder Anregungen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom ...	Schreiben eingeg. bei der Gemeinde am....	Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede, Abwägung und Beschlussempfehlung
-----	---	---	--------------------------------------	--

	08.05.2015			
	Deutsche Telekom Technik 27.05.2015	02.06.2015	Belange der Telekom werden zurzeit nicht berührt.	
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 17.04.2015	28.04.2015	<p>„...Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.“</p> <p>„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt.“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	EWE Wasser GmbH 07.05.2015	e-mail	<p>„Aus den vorgelegten Planunterlagen spricht aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich nichts gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Wie im Übersichtsplan in der Anlage ersichtlich verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung DN 63 unter dem Plangebiet parallel zur Fehrenkampstraße.</p> <p>Laut unseren Unterlagen ist die genaue Lage der Leitung nicht bekannt. Es ist daher erforderlich im Vorfeld der Arbeiten zur Erschließung die genaue Lage der Leitung festzustellen und während der Arbeiten darauf zu achten, dass die Leitung nicht beschädigt wird. Bei der Errichtung von Gebäuden auf der Fläche muss darauf geachtet werden, dass die Leitung nicht überbaut wird. Wenn die genaue Lage feststeht, bitten wir um Nachricht, so dass wir unsere Unterlagen entsprechend ergänzen können.“</p>	<p>Wege und Parkplätze im Bereich des Dorfplatzes werden in Schotterbauweise vorgenommen oder gepflastert und somit stehen keine größeren Tiefbaumaßnahmen an. Sollten Gebäude errichtet werden, wird die Lage der Abwasserdruckrohrleitung vor Ort festgestellt und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den anstehenden Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Leitung nicht beschädigt wird.</p>
	OOWV 26919 Brake 05.05.2015	07.05.2015	<p>„...wir haben die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom ...	Schreiben eingeg. bei der Gemeinde am....	Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede, Abwägung und Beschlussempfehlung
-----	---	---	--------------------------------------	--

			<p>durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Leitungen befinden sich auf der westlichen Seite der Fehrenkampstraße, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Durch die geplante Änderung werden die angrenzenden Versorgungsanlagen weder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
--	--	--	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom ...	Schreiben eingeg. bei der Gemeinde am....	Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede, Abwägung und Beschlussempfehlung
-----	---	---	--------------------------------------	--

			Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Der OOVV erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes.
Landkreis Ammerland, 11.05.2015	e-mail	<p>„Ich bitte darum, mir spätestens nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplans zu übersenden (zunächst ist hierfür noch eine fortlaufende Nr. zu vergeben und Kapitel 2 der Begründung entsprechend zu ergänzen).</p> <p>Da der Abstand des Plangebietes weniger als 400 m zu einem Vorranggebiet Leitungstrasse (TenneT-220 kV-Leitung, die auf 380 kV ausgebaut werden soll) beträgt, weise ich rein vorsorglich auf Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 10 und 11 LROP hin. Dort ist folgendes geregelt:</p> <p>"10Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. 11Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind."</p> <p>Satz 4 lautet:</p> <p>"4Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern."</p> <p>Für die Überprüfung der Leitungstrassen bzw. Leitungstrassenkorridore ist in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Raumverträglichkeit insbesondere hinsichtlich der Aspekte "Abstand zu Wohngebäuden" und "Umweltverträglichkeit" zu betrachten ist.</p> <p>Durch bereits vorhandene Wohnbebauung im Abstand von weniger als 400 m zur vorhandenen Leitungstrasse dürfte diese dort nicht geeignet im Sinne des LROP sein. Da es sich nicht um eine "geeignete Trasse" im Sinne von Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 4 LROP handeln dürfte, dürfte auch Satz 11 nicht greifen. Damit widerspräche die Bauleitplanung bei einer formellen Betrachtung nicht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>In die bauleitplanerische Abwägung sollte jedoch folgende inhaltliche Erwägung eingestellt werden: Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen und Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so geplant werden, dass die Belastung durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird (in diesem Sinne auch Kapitel 4.2 10 Satz 3 LROP). Die Ausweisung von Anlagen, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, im Nahbereich einer Freileitung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft bestehen wird, widerspricht diesem Leitgedanken. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 I ist noch nicht ersichtlich, dass die Gemeinde sich mit dieser Thematik auseinander gesetzt und Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung (insbesondere Klarstellung, dass Wohnnutzungen - wie z. B. eine Hausmeisterwohnung - oder vergleichbare sensible Nutzungen - wie z. B. eine Kindertagesstätte - im Plangebiet nicht realisiert werden sollen, sondern das Plangebiet nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist) erwogen hat. Dieses wäre noch nachzuholen.</p> <p>Das Plangebiet liegt laut RROP 1996 in einem "Vorsorgegebiet für Erholung" sowie in einem "Vorsorgegebiet für Landwirtschaft". Kapitel 2 der Begründung ist noch entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Bezeichnung der Berichtigung der Flächennutzungsplanes lautet 108. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen ergänzt, die deutlich machen, dass auf dem Dorfplatz nur Nutzungen realisiert werden, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Organisatoren der Veranstaltungen haben in der Vergan-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom ...	Schreiben eingeg. bei der Gemeinde am....	Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede, Abwägung und Beschlussempfehlung
			zen. Meine Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine Bedenken gegen diese Planung, weist aber darauf hin, dass insbesondere bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz oder auf dem Sport- und Freizeitzentrum mit vermehrten Fuß- und Radfaherverkehr zu rechnen ist, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit beeinträchtigt werden sollte.“	<i>genheit und werden auch in der Zukunft Sorge dafür tragen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs erhalten bleibt.</i>
	Beteiligung der Öffentlichkeit		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	